

**// Vorsitzende //**

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
- Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport -  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Kathrin Vitzthum**  
Vorsitzende

Telefon: 0361 590 95 12  
Telefax: 0361 590 95 60  
Mobil: 0151 127 592 81  
kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

**Erfurt, 4. Dezember 2020**

**Anhörung zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**  
**Hier: DS 7/1992, DS 7/1999, DS 7/2035, DS 7/2047**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu og. Gesetzentwürfen.

Es steht außer Frage, dass das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft aufgrund seiner Befristung zum 31. Dezember 2020 neugeregelt werden muss. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir ausdrücklich und ausschließlich den Antrag der SPD-Fraktion (DS7/2035), der eine Anpassung für das Jahr 2021 vorsieht und ansonsten auf eine Evaluierung der Landesförderung setzt, um mögliche strukturellen Unwuchten des bisherigen Finanzierungsmodell durch datenbasierte Novellierungsvorschläge beseitigen hilft.

Die GEW Thüringen betrachtet den Aufwuchs der Schulen in freier Trägerschaft mit einiger Sorge. Waren im Schuljahr 1992/93 nur 1,5 Prozent der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft, beträgt ihr Anteil aktuell 11,2 Prozent. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Schüler\*innen von damals 0,4 Prozent auf nunmehr 9,4 Prozent. Laut dem Nationalen Bildungsbericht 2014 kann die Zunahme der Bedeutung von Schulen in freier Trägerschaft „als Hinweis interpretiert werden, dass die derzeitigen Angebote des öffentlichen Schulwesens den Bedürfnissen der Eltern nicht ausreichend gerecht werden.“<sup>1</sup>

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft stellt in ihrem Privatisierungsreport fest: „Mangelndes Vertrauen gegenüber öffentlichen Schulen und die Wünsche der Eltern müssen ernst genommen werden. Schulen sind vielerorts unterfinanziert, was sich in Unterrichtsausfall, großen Klassen,

<sup>1</sup> Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2014, S. 96

mangelnder individueller Förderung und schlechter Ausstattung manifestiert. Da erstaunt es kaum, dass viele besser verdienende Eltern nach Alternativen suchen.“<sup>2</sup>

Auch wenn in § 4 Ersatzschulen (1) ThürSchfTG geregelt ist, dass für die Aufnahme von Schüler\*innen deren weder die Herkunft noch das Geschlecht des jungen Menschen noch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern bestimmend sein dürfen, leisten staatliche Schulen ihren gesellschaftlichen Integrationsauftrag unter deutlich schwierigeren Bedingungen als dies in Schulen in freier Trägerschaft üblich ist. Das lange Zeit geltende Alleinstellungsmerkmal von Schulen in freier Trägerschaft zur Umsetzung reformpädagogischer Schul- und Unterrichtskonzepte ist längst keines mehr. Eine Reihe von staatlichen Schulen hat sich reformpädagogisch weiterentwickelt und dies in aller Regel ohne direkten Einfluss auf Personalauswahl und ohne zusätzliche Ausstattung.

Um nicht missverstanden zu werden: Die GEW Thüringen steht für eine faire Landesförderung der Schulen in freier Trägerschaft, vor allem mit Blick auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Zuvorderst ist unser Interesse aber die Stärkung und der Ausbau der staatlichen Schulen mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag, der durch Pädagog\*innenmangel, schlechte sächliche und räumliche Ausstattung und eine strukturelle Unterfinanzierung des Bildungssystems derzeit unter starken Druck steht.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Vitzthum

---

<sup>2</sup> Privatisierungsreport 16 Privatschulen auf dem Prüfstand

## Fragen der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen

1. Der öffentliche Auftrag ergibt sich der Thüringer Verfassung (§ 26). Als Ersatz für staatliche Schulen erfüllen sie demnach den gleichen Auftrag.
2. Schulen in freier Trägerschaft leisten wie staatliche Schulen ihren Beitrag zur Inklusion und Integration.
3. Darüber hat die GEW Thüringen keine Kenntnis.
4. Jeder/Jedem Lehrer\*in muss es im Sinne freier Berufsausübung möglich sein, von staatlichen Schulen zu Schulen in freier Trägerschaft und umgekehrt zu wechseln. Daher sollten sich auch Schulen in freier Trägerschaft daran beteiligen, Seiten- und Quereinsteiger\*innen zu qualifizieren, ggf. auch über ihren Bedarf hinaus. Dabei müssen die Standards für Qualifikation, die von staatlicher Seite definiert sind, ebenso gelten wie ggf. definierte Vergütungen. Auf der anderen Seite kann der Staat auch von Erfahrungen bei der Ausbildung von Seiten- und Quereinsteiger\*innen der freien Schulen profitieren und sollte von diesen auch bei der Umsetzung dieser Erfahrungen unterstützt werden.
5. Es wäre wünschenswert, wenn eine Reihe von Modellen, die jetzt in freien Schulen umgesetzt werden, in staatlichen Schulen ebenso umgesetzt werden (können). Aus heutiger Sicht könnten freie Schulen ihre Erfahrungen mit besonderen Lehr-/Lernkonzepten einbringen.
6. Die Frage ist so nicht zu beantworten. Ob die Anhebung zu hoch ist, hängt davon ab, wie die Schulen in freier Trägerschaft vor dieser Legislaturperiode finanziell unterstützt worden sind. Wäre diese Finanzierung bis dahin angemessen gewesen, dann wäre der Aufwuchs angemessen, wenn er auch in gleicher Weise bei den staatlichen Schulen erfolgt wäre.
7. /
8. Freie Schulen sollten in einem Schulnetzplan mit betrachtet werden. Sie sollten nur dann vom Staat finanziell unterstützt werden, wenn sie nicht ausgerechnet dort eine Schule aufmachen, wo der Staat in den letzten Jahren eine Schule aufgrund der geringen Schülerzahlen (Schulgröße) bzw. den Vorgaben des ThürSchulG ab 01.08.2021 schließen muss.
9. /
10. Wenn dargelegt wird, für was die Schulen in freier Trägerschaft staatliche Finanzhilfen bekommen, dann ist davon auszugehen, dass die Schulen in freier Trägerschaft nachweisen müssen, dass sie die Aufwendungen grundsätzlich und in der jeweiligen Höhe zu Recht erhalten. Daher macht eine Entfristung nach einem (evaluierten) Anfangsbetrieb Sinn. Es ist dem Gesetzgeber jederzeit möglich, das Gesetz anzupassen, wenn er auf neue Entwicklungen reagieren will.

## Fragen der Fraktion der AfD

11. /
12. /
13. /

## Fragen der Fraktion der CDU

14. /

15. Eine Dynamisierungsregelung die jener der staatlichen Schulen entspricht.

16. Ja, per Berichtspflicht, ggf. durch/über den Landesrechnungshof; ggf. Flankierung durch wissenschaftliche Untersuchung bzw. Evaluation.

17. Bezahlung nach TV-L

18. Einbeziehung von Schulen in freier Trägerschaft in die Schulnetzplanung, wenn sie staatlich Unterstützung in Anspruch nehmen wollen (siehe auch Punkt 8)

## Fragen der Fraktion der SPD

19. /

20. /

21. Staatliche Schulen werden auch nicht nach ihrer ganz individuellen Situation unterstützt, sondern es handelt sich jeweils um Durchschnittswerte. Würden Schulen in freier Trägerschaft nach individuellen Erfordernissen unterstützt, läge hier eine Ungleichbehandlung gegenüber staatlichen Schulen vor. Das ist abzulehnen oder durch einen Sozialindex im staatlichen Schulbereich grundlegend neu zu gestalten.

22. Nein.

23. Ja, denn ob und wie freie Schulen gegründet werden, ist eine freie Entscheidung, kein Zwang. Und sie sollte langfristig angelegt sein. Den Kindern stehen immer auch Plätze in staatlichen Schulen zur Verfügung. Liegt eine gesetzliche Regelung vor, kann sich jede\*r potenzielle Gründer\*in darüber informieren, welche Grundlagen (finanzieller Art) die Gründung einer freien Schulen hat und verhindert unüberlegte Gründungen.

24. Schulen in kommunaler Trägerschaft sind eine besondere Form und sollten nur für ganz begrenzte lokale Situationen möglich sein. Schon heute werden immer wieder Probleme deutlich, dass Schulträger nicht auf notwendige Anforderungen an staatliche Schulen reagieren (können). Es ist nicht davon auszugehen, dass kommunale Trägerschaft diese Situation verbessert. Daher ist sie abzulehnen.

## Fragen der Fraktion der FDP

25. /

26. Ein Dynamisierung macht Sinn. Ein Einflussfaktor dafür sollte die Eingruppierung von angestellten Lehrkräften sein, da Schulen in freier Trägerschaft nicht verbeamteten.

27. /

28. Eine regelmäßige Evaluierung ist notwendig. Sie sollte alle 5 Jahre erfolgen. Allerdings sollte eine Gesetzesänderung nicht nur auf der Basis einer Evaluation vorgenommen werden, sondern auch die Rechenschaftslegung der Finanzen der Schulen in freier Trägerschaft in den Blick nehmen.